

Beitragsordnung

§ 1

Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag (Monatsbeitrag) beträgt
- | | | |
|-----------------------|----------|-------------|
| a) für Vollmitglieder | € 132,00 | (€ 11,00) |
| b) für Jugendliche | € 48,00 | (€ 4,00) |
| c) für Familien | € 300,00 | (€ 25,00) |
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Vereinssatzung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Jungschützen und zahlen den oben unter b) genannten Beitrag.
- (4) Der Familienbeitrag gilt für 2 Vollmitglieder und deren Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- (5) Wenn ein Mitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch in der Ausbildung oder arbeitslos ist, so zahlt es den Beitrag der Jugend.
Mitglieder, die einen Freiwilligendienst ableisten, zahlen nur den Beitrag der Jugend.
Die Nachweispflicht darüber obliegt dem Mitglied.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen den Versicherungsbeitrag den der Verein an die Verbände (VHS, NSSV und SSB) zahlt.
- (7) Die Mitglieder des Freundeskreises der Schützengesellschaft entrichten einen Betrag von € 50,- oder mehr im Jahr, um die Aktivitäten der Schützengesellschaft zu unterstützen.
Dieser Betrag beinhaltet auch die Verbands- und Versicherungsbeiträge die der Verein an die Verbände (VHS, NSSV und SSB) zahlt.
Das Mitglied unterliegt nicht der Vereinssatzung und hat keine Rechte und Pflichten der Schützengesellschaft gegen über. Seine Unterstützung des Vereins endet mit schriftlichem Widerruf mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (8) Mitglieder der Schützengesellschaft und ehemalige Mitglieder können keine Mitglieder im Freundeskreis werden.

Gültig ab 01.01.2024

- (9) Darüber hinaus ist ein Königsgeld für das Königsschießen und das Festessen von den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu zahlen.

Dieses beträgt

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| a) für Damen und Herren | € 22,00 für das Festessen |
| b) für Jugendliche | € 10,00 für das Festessen |
| c) für Damen, Herren und Jugendliche | € 6,00 für das Königsschießen |

Von den Freundeskreismitglieder ist für das Festessen ein Kostenbeitrag von 22,00 € zu zahlen.

§ 2

Zahlungsfristen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich in einer Summe bis 31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Wird der Beitrag für das lfd. Jahr in einer Summe in Bar, durch Lastschrift oder Überweisung bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres entrichtet, so ist ein Jahresbeitrag von elf Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (3) Ist der Jahresbeitrag bis zum 31. Januar nicht entrichtet worden, wird für jeden Monat eine Verzugsgebühr in Höhe von € 1,00 erhoben.

§ 3

Zahlungsarten

Der Beitrag kann gezahlt werden durch:

durch Teilnahme am Lastschriftverfahren,
durch Überweisung auf das Konto der Schützengesellschaft
bei der Volksbank Hannover DE 77251900010131126300 oder
in Bar beim Schatzmeister oder deren Stellvertreter.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18. Februar 1993 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2023 geändert und tritt **ab dem 01.01.2024** in Kraft.

Sie ist kein Bestandteil der Satzung.